

Die
Eidgenössischen Abschiede
aus dem Zeitraume von 1549 bis 1555.

Bearbeitet

von

Karl Deschwanden
in Stans.

Der amtlichen Abschiedesammlung
Band 4, Abtheilung 1. e.

[T. 1]

Lucern.

Meyer'sche Buchdruckerei (H. Keller).

1886.

Clausel: „denen so recht am malefiz unschädlich“, auf ein anderes Malefiz Bezug haben, an welchem nicht alle Orte Antheil haben; dieses Malefiz könne nur das Bestrafen des Reislaufens sein, und andere Rechte der Landvogtei, wie sie die VII Orte von Alters her beessen haben. Das ergebe sich auch aus einem Abschied von Bern vom 7. Juli 1523, auf welchem Tage die von Uri den drei Städten ein Strafgehalt nur mit der Bedingung verabsolgen lassen wollten, daß es ihren Gerechtigkeiten nichts schade und in der Folge die drei Städte davon abstehe. 5. In der Eidgenossenschaft können im gleichen Bezirke zwei Malefize bestehen, was bewiesen werden könne. 6. Landgericht und Malefiz im Thurgau seien nicht Eigenthum, sondern ein eingeseßtes Pfand, das von römischen Kaisern und Königen vermöge gegebener Briefe und Siegel wieder an das Reich gelöst werden könne; würden nun die Reisstrafen dem gemeinen Malefiz des Landgerichts einverleibt, so sei klar, wie sehr bei einer Auslösung die VII Orte an der Macht („Bezwang“) über die Mannschaft, die ihnen gehöre, beschädigt würden; die Bünde schreiben nun aber vor, daß jede Obrigkeit die andere bei ihren wohlhergebrachten Rechten handhaben solle. — Der Obmann ziehe nun Folgendes in Betracht: 1. Aus zwei von den X Orten in Betreff der Landgrafschaft Thurgau errichteten Verträgen ergebe sich, daß die drei Städte im Anfang, als sie zu dem Landgericht zugelassen worden sind, um die Reisstrafen nicht besonders nachgefragt, sondern zugehört haben, wie durch Bewilligung der VII Orte dieselben einigen besondern Ständen und Gerichtsherren im Thurgau, „ja zum theil uf die verbot hin, die das malefiz berühren“, übergeben und zugeeignet worden seien. Das ergebe sich theils aus dem Vertrag von (17. April) 1504, zu Baden errichtet, die Kriegsstrafen und die an Zürich gehörende Herrschaft Ober- und Niederstammheim betreffend; ebenso aus dem von den Boten der X Orte im Jahre 1501, den 26. Januar (im andern Jahr nach dem Schwabenkrieg um Liechtmeß) zwischen den Eidgenossen und Abt Gotthard von St. Gallen durch Vermittlung von Abt Heinrich zu Fischingen, Ulrich Muntprat, Ritter zu Weinselden, Lienhard Werz (Merz?), Bürgermeister zu St. Gallen, und Heinrich Sömis, Bürgermeister zu Wyl, zu Wyl errichteten Verträge, in welchem dem Abt von St. Gallen die Reisstrafen der Mannschaft im Thurgau außerhalb den hohen Gerichten des Gotteshauses, als zu Romanshorn, Kesswyl, Herrenhof und Summeri einzig aus der Ursache überlassen worden seien, weil diese Mannschaft des Gotteshauses stets dem Abt geschworen habe und gewohnt gewesen sei, ohne Wissen und Willen des Abts in keinen Krieg zu ziehen; wie denn noch jetzt der Abt mit dem Hauptmann der vier Orte die „in geld verwandten“ Reisstrafen, obwohl sie als Uebertretung von Ehre und Eid gelten, einnehme, und zwar nicht bloß von „einspennigen“ Knechten, sondern auch von Aufwieglern, Fähnrichen und Hauptleuten, dabei sich aber des gemeinen Malefizes, welches das Landgericht berühre, nichts annehme, obwohl die genannten Plätze, mit Ausnahme des Reisens und der Reisstrafen, dem Landgericht durchaus unterworfen seien. Da nun bei solchen Bewilligungen der VII Orte die drei Städte anwesend gewesen seien und aber keine Beschwerde erhoben haben, vielmehr die benannten Verträge, soweit dieselben das Landgericht betreffen, mitbesiegelt haben, so ergebe sich klar, daß sie sich mit der Erwerbung des Landgerichts begnügten und die Reisstrafen der Mannschaft, die in Betreff des Reisens einzig den VII Orten zugethan und eidespflichtig ist, und das andere „Particular-Malefiz“, das von Anfang an den VII Orten gehörte, nicht angesprochen haben. Deshalb möge sich auch vertraulich zugetragen haben, daß die VII Orte die drei Städte bei ihren Rathschlägen über die Reisstrafen oft gutwillig sitzen ließen und nicht besorgten, daß diese freundliche Bewilligung ihnen einen Abbruch gewähre. 2. In dem zu Wyl errichteten Verträge finde sich auch eine heitere Sönderung der Malefize, wie sie im Thurgau gehalten werde, indem in dem sechsten Artikel ein „Abdingen oder Vorbehalten“, gleichförmig dem im Lucerner Abschied enthaltenen Vorbehalt, gemeldet werde (folgt wörtliche Anführung des Artikels, Abschiedeband III, 2. S. 98, nur der letzte Satz ist weggelassen). Dieser Artikel benehme dem Malefiz des Landgerichtes nichts, sondern lege „meer“ (nur?) den von den Leuten des Abts begangenen thätlichen Friedbruch im Namen der X Orte dem Abt zu, was nicht schädlich, sondern gut sei; nichtsdestoweniger werde hier mit klaren Worten vorbehalten, daß dieses Ueberlassen der Strafe des thätlichen Friedbruchs dem Malefiz unschädlich sein solle. Daraus folge, daß ein „anderes Particular-Malefiz“ vorhanden sein müsse, von dem die Anwälte der VII Orte in dem Proceß Meldung thun, daß hieran nicht alle, sondern nur einige Orte Antheil haben. Nach der Meinung des Obmanns sei dieses kein anderes, als

ist, besuchen. Wegen des Abtretens der Schirmer von St. Gallen soll dieselbe nicht bestraft werden. Wenn in der Folge jemand in des Abts Landen stirbt, und die rechten Erben in der Stadt St. Gallen sitzen, so soll der Erbfall und sonstige Späne, sie betreffen Schulden oder Anderes, an dem Ort, wo der Todfall erfolgt ist, berechtigt werden. Stirbt jemand in der Stadt St. Gallen und sind die rechten Erben in den Landen des Abts, so sollen bezügliche Anstände vor Burgermeister und Rath zu St. Gallen erörtert werden. Dann soll künftig kein Theil Rechtsflüchtige des Andern in Schirm nehmen, es haben denn die Betreffenden zuvor ihr Burg- oder Landrecht nach altem Brauch ausgegeben. Beide Theile bleiben bei ihren alten Freiheiten, Brief, Siegel und Verträgen. II. Der Abt und Gesandte der Stadt Wyl und des obern und untern Amts verlangen, wie das schon vorher geschehen sei, daß die Stadt sie mit Bezug auf Zoll, Feld- und Walchegeld halten solle wie früher und laut Briefen und Verträgen und die Neuerungen abgestellt werden sollen; der Viehzoll und dergleichen Zölle sollen hiemit nicht gemeint sein. Die Stadt behauptet, sie beziehe nicht mehr, als was seit sechzig oder siebenzig Jahren bezogen worden sei und sie gegen den Abt mit einigen tausend Gulden erkaufte habe; das Gleiche müssen auch ihre Bürger geben. Der Abt und seine Mithaften wollen nichts einwenden gegen den alten Zoll, nämlich von einem Leinwandtuch, das in Schau und Meise der Stadt gebracht wird, 18 Pfening Zoll, 3 Pfening Mahlgeld und 1 Pfening Bankgeld. Aber wenn ein Gotteshausmann auf der Landschaft des Abts ein Leinwandtuch kaufe und dasselbe an die Schau nach St. Gallen bringe, so müsse er die 22 Pfening geben, und wenn er das Tuch verkaufe, fordere die Stadt vom Käufer und Verkäufer 3 Schilling Pfening; das widerspreche dem Vertrag „des ersten Herbstmonats“ (d. h. 9. September) 1480. Wenn von Tüchern, die in der Landschaft verkauft werden, Zoll bezogen werden wolle, so gehöre dieser dem Abt. Die nun folgende Entgegnung der Stadt ist nicht ganz klar. Unter Anderm wird in Betreff der Zollsentrachtung auf eine Verschiedenheit, je nachdem an Bürger oder Gäste verkauft wird, aufmerksam gemacht; auch wird angeführt, da die von St. Gallen die Käufe mit ihrem Zeichen beschließen und bestätigen, so können solche Käufe (auch wenn sie außerhalb der Stadt geschehen) doch nur so angesehen werden, als wären sie innerhalb der Stadt erfolgt. Käufe aber, die auf der Landschaft des Abts vor sich gehen und nicht auf Schau, Mahl und Maß derer von St. Gallen erfolgen und nicht in die Stadt gebracht werden, von denen fordere sie nichts. Die Richter erkennen: Da die Stadt den Beweis dafür anbiete, daß die Gotteshausleute den betreffenden Zoll stets entrichtet haben, und die Iegtern auf das Befragen der Richter dieses anerkennen, doch aber behaupten, daß sie sich hiergegen stets beschwert haben, so sollen sie diesen Zoll ferner entrichten, nämlich so: Wenn ein Gotteshausmann ein Leinwandtuch, das er selbst gemacht und nicht gekauft hat, an Schau, Mahl und Reif derer von St. Gallen bringt, so soll er die 18 Pfening Zoll, 3 Pfening Mahlgeld und 1 Pfening Bankgeld geben; dann mag er dieses Tuch, wenn es bereitet ist, aus der Stadt führen oder darin verkaufen ohne weitere Beschwerde. Wenn ein Gast ihm diese Leinwand abkauft, so soll der Käufer die 18 Pfening Zoll geben. Wenn aber ein Gotteshausmann ein Leinwandtuch in der Landschaft des Abts auf dem „Bank“ oder sonst auf derer von St. Gallen Schau, Mahl und Zeichen kauft, so soll derjenige, dessen das Tuch gewesen ist, die genannten 22 Pfening, und damit („um daß“) der Kauf mit dem Schau- und Mahlzeichen derer von St. Gallen bestätigt werde, sollen Käufer und Verkäufer, jeder, die 18 Pfening Zoll entrichten, und mag dann der Käufer ohne weitere Beschwerde die Leinwand aus der Stadt führen oder daselbst verkaufen; im Iegtern Falle („so“) soll der Käufer die 18 Pfening geben, und das so oft, als solche Leinwand in der Stadt gekauft oder verkauft wird. Wenn aber Gotteshausleute in der Landschaft des Abts Leinwandtücher frei kaufen und derer von St. Gallen Schau und

anweisen, bis Richtmeß die Meier und Besitzer der streitigen Höfe und Güter zu berufen; diese und Berordnete der Stadt sollen alle bezüglichen Briefe untersuchen und die Sache gütlich beizulegen trachten. Gelingt dieses nicht, so mag die Stadt die „ungichtigen“ Meier und Besitzer nach Landesbrauch rechtlich belangen, und welche sie mit Recht „erlangen“ mag, da soll der Abt die betreffenden Höfe laut seinem Erbieten als Erblehen leihen. Bei solchen Streitigkeiten soll der Abt den von der Stadt Belangten keinen Beistand geben. Es sollen auch jüngere Lehenbriefe, welche die Meier hinterrücks der Stadt auf gefährliches Vorgeben zu ihrem Vortheil erlangt haben, im Rechten nicht zu hoch geschätzt werden. Wo sie aber Briefe haben, daß sie Erblehen von dem Spital erkaufte oder sonst erworben haben, oder daß die Güter vergantet worden seien, da sollen sie dabei (als bei freien Lehen) verbleiben. XXIII. Der Abt verlangt, daß des „Kirchgangs und der Religion“ wegen bis auf ein allgemeines christliches Concil eine Ordnung gemacht werde. Aus seiner Landschaft und aus andern Gegenden seien Biederleute gewohnt, nach altem christlichen Gebrauche mit Kreuz und Fahnen zu seinem Gotteshause zu gehen; wenn sie nun zur Stadt kommen, müssen sie Fahnen und Kreuz unterschlagen, oder außerhalb lassen. Die in der Stadt wollen auch nicht gestatten, daß die Priester das Sacrament aus dem Gotteshaus über die freie Reichsstraße zu Kranken tragen. In beiden Punkten sollte Abhilfe erfolgen. Da die von St. Gallen an den genannten Gebräuchen sich ärgern, so habe er auch den Burgern und Metzgern der Stadt verboten, in den Zeiten der Fasten und der Frohnfasten Vieh aus oder durch seine Landschaft zu führen, zumal jene hiebei sich gegen die Gotteshausleute über das Fastengebot trüglicher Schmähworte bedienen, was mehr Aergerniß als Kirchen- und Kreuzgänge veranlasse. Die Stadt beruft sich auf den Vertrag von Wyl (28. Februar 1532). Gegen das Mitkreuzgehen in das Gotteshaus und das Vollbringen des Gottesdienstes daselbst rede sie nichts; aber nachdem seit achtzehn Jahren die Fahnen untergeschlagen oder verdeckt worden seien, soll es fürder so gehalten werden, damit der gemeine Mann nicht erregt werde. Das Sacrament könne den Gotteshausleuten von den Kirchen zu Straubenzell, Tablatt und Wittenbach aus erteilt werden. Beschwerde gegen das Verbot des Kaufs und Durchtriebs von Vieh in Fastenzeiten. Die Richter sprechen: Es bleibe bei dem Vertrag von Wyl; damit das Volk nicht unruhig werde, soll es mit den Kreuzgängen und dem Sacrament bis auf ein allgemeines Concil oder eine sonstige Vereinigung der Eidgenossen gehalten werden wie seit achtzehn Jahren. Es ist das freundliche Begehren der Richter, der Abt möge von dem Verbot des Kaufs und Durchtriebs von Vieh zu verbotenen Zeiten, namentlich bezüglich des außer seiner Landschaft gekauften Viehs, abstehen, und hinwieder sollen die von St. Gallen ihren Burgern und Metzgern gebieten, sich der Schmäüz- und Tragworte zu müßigen. Priester und Prädicanten sollen nicht wider den Landfrieden über die Religion je des andern Theils schmähen; Zuwiderhandelnde sollen bestraft werden. XXIV. Der Abt klagt: 1. Seit dem Vertrage von Wyl haben die von St. Gallen von den Capellen St. Leonhard und St. Jacob einige Mauern abgebrochen; er fordere deren Wiederherstellung; wolle man die Capellen ihm überlassen, so wolle er sie baulich in Ehren halten. 2. Die Stadt habe einige Priester aus den diesen gestifteten Pfrundhäusern vertrieben, wodann er ihnen bisher in seinem Gotteshause Wohnung gegeben habe; die betreffenden Gemächer brauche er nun für junge Conventherren; es soll daher die Stadt angewiesen werden, den benannten Priestern die gestifteten Pfrundhäuser wieder zu übergeben. 3. Den unter seinem Schutze stehenden Schwestern von Nöttersegg sei ihr Haus und Gärtchen um geringes Geld verkauft worden; er verlange, daß dieses Gut den Schwestern wieder übergeben werde. Die Stadt antwortet zu 1. Sie bestreite, seit dem Vertrag zu Wyl an den benannten Capellen etwas abgebrochen zu haben. Da beide Capellen in den Gerichten und der Verwaltung der Stadt liegen und bisher von derselben

Zu **ii.** 1550, 23. November, Baden. Die vier Schirmorte des Abts von St. Gallen an den Abt. Der Hauptmann habe bisher keine eigene Behausung gehabt, sondern eine solche um Zins annehmen müssen, was für ihn schimpflich und nachtheilig sei. Man sei nun berichtet, der Abt zu Fischingen wolle ein Haus zu Wyl verkaufen. Man glaube nun, der Abt von St. Gallen sollte diese Behausung für eine Wohnung des Hauptmanns erwerben.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente Bd. 59, f. 138.

Unmittelbar nach obiger Missive verzeichnet die gleiche Quelle, inhaltsgetreu, wenn auch ohne Monats- und Tagesdatum, den Art. **aa** vom Abschied vom 8. Juni 1551 und läßt dann den betreffenden Kaufbrief vom 19. August (Freitag vor St. Bartholomä) folgen.

Zu **kk.** 1551, 3. Januar, Blois. Heinrich, König von Frankreich, an die Eidgenossen. Er habe die Briefe erhalten, welche die auf dem 30. („letzten“) November (1550) zu Baden versammelt gewesenem Rathsboten der Orte ihm übermittelt haben. Aus diesen habe er vernommen, wie Boten der Grafschaft Burgund vorgetragen haben, „unsere willen uf die handlung der neutralitet durch sy gevordert, wie sy das durch (ausgebrochenes Wort) boten verstandiget sind und den span und handlung in gemelter tagleistung verlossen, uf das alles sy ouch uf ersten tag mit antwort begegnen und uns gepätten, des zu erwarten“. Dessen sei der König auch „vor“ durch den in der Eidgenossenschaft wohnenden Marche-Ferriere berichtet worden. Aus Günst zu den Eidgenossen wolle der König die Sache halten „zwischen inen und uns in dem stat, wie sy sind, der tagleistung und ir antwort erwartende“. Inzwischen soll keine Neuerung erfolgen. Das Gleiche erwarte man von denen aus der Grafschaft. Es unterzeichnen Henry und de l'Aubespine.

L. A. Schwyz: A. Frankreich (Copie der Badener Kanzlei).

153.

Bern und Greyerz (?). 1550, zwischen 5. und 23. December.

Verhandlungen zwischen Bern und dem Grafen von Greyerz.

Wir theilen folgende, allerdings wenig befriedigende Auszüge mit:

1. 1550, 5. December 1. Der Rath zu Bern bewilligt dem Grafen von Greyerz als Bote zum König zu reiten Venner Tilger. 2. An den Grafen abordnet der Rath Schultheiß Nägeli, Venner Tilger und (Johann) Lando.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, erste Abthl. S. 539 und 540.

2. 1550, 10. December. Der Rath zu Bern an den Grafen von Greyerz. Sein Schreiben und die Eröffnung seiner Gesandten habe man angehört. Aus denselben könne man nicht entnehmen, daß es sich bei ihm darum handle, die zwischen ihm und denen von Bern waltenden Anstände gut und endschäftlich beurtheilen zu lassen. Man sei daher noch des Willens, auf den ihm früher angezeigten Tag (Abgeordnete) zu ihm zu senden. Man bitte ihn, zu verschaffen, daß Francois Champion, Herr von la Bastie, ebenfalls erscheine, damit die Gesandten derer von Bern sehen, wie er sich in Betreff des Grafen („sus vous“) entschuldigen wolle. Dabei bemerke man, daß wenn man auf diesem Rechtstage mit ihm in Betreff der Herrschaft Chesaulx nicht zufrieden werden könne, man auf der Herrschaft la Bastie vor dem Grafen entschädigt zu werden sich vorbehalte, da er dieselbe später erworben habe.

St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 291, verso. (Französisch).

3. 1550, 23. December. Vor dem Rath zu Bern berichten Schultheiß Nägeli und Venner Tilger über ihre Berrichtung bei dem Grafen von Greyerz: 1. In Betreff der Fidelität habe er nicht entsprechen wollen, sondern habe vorgegeben, es sei das bei dem Burgrecht vorbehalten worden, wie er das gegen den König und Kaiser auch gethan habe (der Satz ist nicht ohne einige Unklarheit). 2. Tell habe er auch keine annehmen wollen, die Stücke seien gesweit. 3. „Clauers von Lucern halb und abscheid in gschrift bracht.“ Der Rath läßt es hierbei verbleiben.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, zweite Abthell. S. 5.

218.

Lucern. 1552, 17. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P. f. 50. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Zug: Abschiede Band 2.

Tag der V Orte.

a. Ammann Beroldingen von Uri eröffnet, wie seine Herren berichtet worden seien, daß Meister Jacob Steinschneider von Zürich zu Wyl im Thurgau in Gegenwart des Wolf Wyß daselbst geredet habe, die V Orte haben denen von Überlingen Hülfe zugesagt und diesfalls Brief und Siegel gegeben. Benannter Wyß habe das in Beisein des Wirths und des Ammann Bogler zu Zürich im Rothenhaus öffentlich geredet. Man will nun denen von Zürich schreiben, sie mögen dem (hiemit beauftragten) Boten behülflich sein, über diese Aeußerungen des Wolf Wyß bei Ammann Bogler und dem Wirth zum Rothenhaus Rundschaft einzunehmen.

b. Ammann Reding von Schwyz hat auftragsgemäß angezogen, was Rudi Lingti (alias Linggi) von Horgen in Pfäffikon zum Steinbock den V Orten zugeredet hat; es liegen diesfalls Rundschaften vor. Es wird erkannt, wenn die von Schwyz den Lingti nicht betreten mögen, so sollen zwei Orte im Namen der V Orte ihn berechtigen. Die Boten sollen diesfalls auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen.

c. Auf dem nächsten Tag soll im Namen der V Orte dem Kaiser geschrieben werden, man habe über den Aufenthalt des Schärtlin in der Eidgenossenschaft von zuerst bis zuletzt großes Mißfallen, bei den V Orten habe Schärtlin nichts vorgenommen, es seien auch keine Aufwiegler daselbst. Den Knechten, die dem König von Frankreich bewilligt worden seien, sei befohlen worden, nur gemäß der Vereinung und nicht anders zu dienen.

d. Da die von Bern, im Fall der Kaiser eine Schlappe erlitte, gesinnt sein sollen, die Freigrasschaft Burgund einzunehmen, wie die von Freiburg und Solothurn angezogen haben, so sollen die Boten der V Orte auf dem nächsten Tag diejenigen von Freiburg und Solothurn besonders berathen, ob man die von Bern einzig oder alle drei Orte miteinander hierum anreden wolle. Die Boten sollen dann hierin zu handeln Gewalt haben. Je nach ihrer Berathung soll dann der Gegenstand auf dem nächsten Tag vorgebracht und namentlich erinnert werden, daß man Brief und Siegel der Erbeinung betrachte, damit nicht durch ein Ort der Eidgenossenschaft ein solcher tödtlicher Krieg, wie hieraus folgen möchte, aufgeladen werde.

e. Dem Abt zu Wettingen wird in Betreff des Kernens freundlich Dank gesagt und geschrieben, er möge denselben auf die ihm gelegenen Märkte führen, damit der Preis desto eher abschlage.

f. Da zu Luggarus einige Personen dem lutherischen Glauben anhangen sollen, so soll man dem Erzpriester, dem Statthalter, dem Fähnrich und dem Schreiber ernstlich schreiben, daß sie sich erkundigen, wie viele und welche Personen und was jede hauptsächlich wider den alten wahren Glauben gehandelt habe, und hierüber nach Form Rechts glaubwürdige Rundschaften einnehmen und das Ergebnis an die von Lucern übermitteln, wodann weiter in der Sache gehandelt werden soll.

g. Im Namen des Grafen von Greyerz eröffnet dessen Protonotar: 1. Wenn einige seiner Unterthanen straffällig werden, laufen sie nach Bern und Freiburg und möchten da Unterstützung suchen, während er meine, diese, seine ewigen Bundesgenossen, sollten solche Leute ab und an ihren gehörigen Herrn weisen. 2. Der Graf sei den Städten Bern, Basel und Freiburg, auch einzelnen Personen daselbst, auch Kriegsleuten vom piemontesischen Zug her Zins, Sold und Anderes schuldig, die nun große „Leistungen“ auf ihn treiben; er bitte daher die V Orte um eine Fürschrift, daß ihm leidentlich Ziel und Tag gestellt und die großen schweren Leistungen aufgehoben werden. Da die Boten ohne Instruction sind, wird die Sache

sei daher nothwendig, auch ihnen zu schreiben, daß sie die bestallungsgemäße Anzahl halten sollen. Da man hierüber ohne Instruction ist, so soll man die Sache heimbringen, und welches Ort der Meinung ist, dem König, dem Morelet und auch den Hauptleuten zu schreiben, das soll seine Ansicht beförderlich denen von Lucern berichten, die dann im Namen aller Orte, welche Knechte im Piemont haben, unter ihrem Siegel schreiben sollen. **o.** Die von Bern beschweren sich in Betreff des ersten Artikels in den mit Mailand abgeredeten Capiteln, anbelangend den Kauf von Korn und andern Früchten zur Zeit der Theurung. Sie glauben wenn ein Mütt Kernen 8 Pfund, ein Mütt Roggen 5 Pfund, ein Mütt Fäsen 3 Pfund, alles Berner Maß, gelte, so sollten die Mailänder in den Gebieten, Landen und Städten der Eidgenossenschaft auch nicht mehr als zweitausend Mütt, dem mailändischen Maß gleichförmig, kaufen dürfen. Da der Gesandte des Kaisers, Angelus Ritius, dieses zugiebt und der Artikel in die Capitel gestellt wird, so soll nun der Landschreiber zu Baden die Capitel schreiben und aufrichten. (Beilage 2.) **p.** Die Gesandten von Schwyz und Glarus ziehen an, die Aebtissin zu Schänis sei Willens, einen Urbar ihrer Güterzinsen und Güter aufzurichten, die von Zürich werden daher gebeten, die Ihrigen zu vermögen, einen solchen Urbar der Gebühr nach errichten zu lassen. **q.** Die Boten der V Orte eröffnen gegenüber dem von Zürich, Wolf Wicky von Wyl soll beim Rothenhaus in Zürich, in Beisein Ammann Voglers und des Wirths geredet haben, die V Orte hätten ihre Botschaft zu Ueberlingen gehabt und seien „inen“ gegen die Kriegsfürsten berathen und beholfen gewesen, mit dem Versprechen, wenn man ihrer weiter bedürfe, wollen sie ihnen mit Leib und Gut Hilfe und Trost beweisen. Die V Orte bitten daher die von Zürich, sich bei Ammann Vogler, dem Wirth zum Rothenhaus und Andern, die dabei gewesen sind, zu erkundigen, was und von wem solches geredet worden sei, und dieses denen von Lucern zu berichten, damit man die Ehre des Fernern wahren könne. **r.** Heinrich Lochmann, des Raths zu Zürich, zieht an, er und seine Gemeinder seien im Falle, ihren Dienern und Werkleuten, die sie auf dem Eisenwerk zu Sargans haben, Korn zugehen zu lassen; nun habe in letzter Zeit der Zoller zu Wesen hievon den Zoll gefordert, was früher nicht geschehen sei. Da sie dieses Korn einzig für den Unterhalt ihrer Diener hinaussenden, so bitten sie freundlich, den Zoller zu vermögen, von seiner Forderung abzugehen. **s.** Der Gesandte von Basel („ir“) weiß seinen Herren zu berichten, wie die von den zwölf Orten ihnen zum höchsten danken für die Ehre, welche sie ihren Gesandten, die beim König von Frankreich gewesen sind, erwiesen haben.

t. Verhandlung der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen betreffend die bewaffnete Begleitung eines Präbicanen durch Einige von Lindau nach St. Gallen; siehe Note.

Im Zürcher, Berner, Basler, Freiburger und Schaffhauser Exemplar fehlen **b** und **n**, im Glarner **b**, **m**; im Solothurner **b**, im Appenzeller **b**, **i**, **l**—**n**. **p** aus dem Zürcher, Schwyzer und Glarner, **q** aus dem Zürcher, **r** aus dem Schwyzer und Glarner, **s** aus dem Basler Exemplar.

Zu **b**. Anstatt dieses Artikels nimmt der Abschied für Schwyz die Berichterstattung selbst in den Text auf (Lucern, weil im Besitz der Acten, hatte diesfalls im Abschied nur eine kurze Notiz nöthig). Der betreffende Bericht geht dahin: Burgermeister und Rath der Stadt Überlingen schreiben: 1. Ihre Boten, welche auf dem Reichstag zu Augsburg gewesen sind, seien zurückgekehrt und haben eröffnet, sie wissen nichts besonderes Neues, außer daß wieder ein Tag auf den 26. Mai nach Regensburg angesetzt sei, wo die Kurfürsten und Fürsten hinkommen, und auf welchem dann über einen eigentlichen Frieden gehandelt werden soll. 2. Herzog Albrecht habe die Stadt Nürnberg sieben Tage lang belagert und viele Schlösser und Flecken abgebrannt, sei dann aber auf Mahnung der Kriegsfürsten abgezogen und habe sich in das Land Franken, in die Bisthümer Würzburg und Bamberg begeben; was er da zu thun gedenke, werde die Folge zeigen.

worden sei und derselbe seinen alten Gewohnheiten, Bräuchen und Herkommen zuwiderlaufe, sehr beschwören. Auf Rath, Geheiß und endlichen Befehl des Bischofs zu Constanz, auch in Folge der von ihnen der Stift gethanen Eide seien sie nun veranlaßt, bei den VII Orten von Ort zu Ort zu gehen, und sie über ihre Beschwerden zu verständigen. Sie haben auch dem Johann Bilgeri Sailer angesagt, wenn er wolle, möge er am 7. August Abends zu Zürich an der Herberg erscheinen, um Tags darauf zu Zürich und dann von Ort zu Ort ihren Vortrag und ihre Beschwerde zu vernehmen. (Folgt nun eine weitläufige Erörterung, warum die betreffende Chorherrenpründe zufolge der angezeigten Resignation dem Moser gehöre, mit der Bitte, die Stift bei dem alten Gebräuche zu belassen; wenn aber die Eidgenossen andere Statuten setzen, müsse man denselben nachkommen).

St. A. Zürich: Acten Diöcese, Stifte und Klöster.

Zu **ccc.** 1553, 28. Juli (Freitag nach St. Jacob majoris). Lucern an Solothurn. Heute habe man den Abschied verhört und von den Gesandten von Lucern verstanden, was der Schultheiß von Solothurn auf der letzten Jahrrechnung zu Baden den altgläubigen Orten angezeigt habe. Man glaube nun zwar, die von Bern werden nicht so hitzig sein. Da man aber um getreues Aufsehen ersucht worden sei, so sei man ganz gutwillig und geneigt, auf die von Solothurn ein getreues Aufsehen zu haben. Die von Solothurn sollen jeder Zeit berichten, was ihnen wiederfahre; sie werden an denen von Lucern getreue Eidgenossen und Mitbürger finden.

A. A. Solothurn: Lucerner Schreiben, Band 2, 1530–1560.

Zu **ddd.** 1553, 17. Juni. Die Gesandten von Zürich an Zürich. (Nach andern Nachrichten). Die von Brugg haben den Gesandten ihrer Obern ein Schreiben zugesandt, welches gemeinen Eidgenossen eröffnet worden sei. Diese haben dann beschlossen, Abschriften hievon allen Orten und gemeinen Herrschaften zugehen zu lassen, damit man auf die angezeigten Schelmen und Buben achte und zu ihnen greife. Da unter dieser bösen Gesellschaft auch Einige von Zürich genannt werden, namentlich ein Weibsbild, das beim Rappen wohne, so haben die Gesandten die Vergicht der Gefangenen mittheilen wollen. Sollte von den Angegebenen jemand betreten werden, so möge man ihre Bekenntnisse den Gesandten zuschicken. Die von Brugg wollen mit den Gefangenen bis auf weitem Bescheid stillestehen.

St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

Bei dem Bericht liegt ein Verzeichniß einer größern Zahl von Personen, die von drei in Brugg gefangen Liegenden als Falschspieler und Diebe angegeben worden sind.

Zu **eee.** 1553, 3. August. Hans Rizi, Schultheiß, und Jacob Zimmermann, alt-Schultheiß zu Wyl, als freundliche Unterhändler des Abts von St. Gallen, und Martin Werli, Schultheiß, und Kaspar Engel, des Raths zu Frauenfeld, als Unterhändler der X Orte urkunden Folgendes: Zwischen Abt Diethelm und den X Orten ist ein Span entstanden wegen eines Friedbruchs mit Werken nahe bei Lüteneid, so daß der Abt vermeinte, die Sache solle in der Grafschaft Toggenburg bestraft werden, während die X Orte die Angelegenheit unter die hohe Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau ziehen wollten. Die Parteien waren Anfangs Willens, diesen Span rechtlich auszutragen, wofür vermöge erfolgter Abschiede den Landvögten im Thurgau, Melchior Gallati von Glarus, Leonhard Holzhalb von Zürich, Niklaus Cloos von Lucern und Jost Schmid von Uri (Aufträge erteilt wurden), wodann durch die genannten Hans Rizi (sic) und Martin Werli, nebst Luz Billwyl, Burger und des Raths zu Wyl, und Hans Heinrich Federli, Burger und alt-Schultheiß zu Frauenfeld, bezügliche Rundschaften eingenommen und Briefe gesammelt wurden. Auf Bewilligung der Parteien haben dann die Eingangsbenannten zwei Mittel entworfen, in der Hoffnung, eines von denselben werde angenommen. Das ist aber nicht der Fall gewesen, sondern es hat sich die Angelegenheit bis in das siebente Jahr verzogen, während dessen Luz Billwyl und Hans Heinrich Federli gestorben sind. Damit aber die Sache doch wenn möglich vermittelt werde, haben der Abt von St. Gallen anstatt Luz Billwyl zu Hans Rizi Jacob Zimmermann, und die Eidgenossen zu Martin Werli anstatt Hans Heinrich Federli Kaspar Engel abgeordnet, wie der Landvogt, Martin Degen, des Raths zu Schwyz, durch einen Abschied vorgewiesen hat. Nach Prüfung aller Rundschaften, Briefe und Siegel bestimmen die vier Beauftragten für die Abgrenzung der hohen Gerichte eine (beschriebene) Marchlinie. Was oberhalb derselben liegt, soll in

gepflanzt und das Kloster in sein altes Wesen hergestellt werden möge. Man bitte daher den Bischof freundlich, zu bewilligen, daß es bei der Verfügung der Eidgenossen bleibe, damit die jungen Frauen eingekleidet und geweiht werden, und auf dem nächsten Tag hierüber Antwort zu geben. Für den Fall, daß der Bischof nicht entspreche, soll auf den nächsten Tag jeder Bote instruiert sein, zu beschließen, was man in Betreff des Gotteshauses Münsterlingen vornehmen wolle, ob man den Herrn von Constanz bei seinen Freiheiten wolle bleiben lassen oder nicht. **G.** Die Brüder und Verwandten des Johanniterbruders Karl von Bernhusen stellen vor, genannter ihr Bruder und Vetter sei von dem Großmeister und dem ritterlichen Orden zu Malta mit der Commenthurei des Hauses zu Buchsee begabet worden gemäß der diesfälligen Bulle. Wiederholte Begehren bei denen von Bern, dem Betreffenden den Besitz dieses Hauses einzuräumen seien ohne Erfolg gewesen. Das gleiche Haus sei früher auch dem Commenthur von Tobel zugeeignet worden, welcher die von Bern auch um Einsetzung angegangen habe, worauf er eine schriftliche Antwort erhalten habe, die sie verlesen lassen. Obwohl sie nun auf letzter Tagleistung auch erschienen seien und die Eidgenossen ihrer wegen denen von Bern freundlich geschrieben haben, sei ihnen gleichwohl bisher keine Antwort geworden; sie bitten daher wiederholt, ihnen in dieser Angelegenheit gegen denen von Bern berathen und beholfen zu sein. Der Gesandte von Bern entgegnet, er habe sich dieses Anzuges nicht versehen, sondern angenommen, wenn den Gesuchstellern etwas angelegen sei, würden sie „uf die fründliche gschrift“, die man verhört hat, vor seinen Obern erschienen sein; das wolle er als persönliche Meinung angezeigt haben. Die Boten der übrigen Orte lassen den Brüdern und Freunden des von Bernhusen anzeigen, sie mögen in ihrer Angelegenheit sich nochmals freundlich an die von Bern wenden; man wolle hoffen, sie werden sich gütlich vertragen; sollte das nicht der Fall sein, so mögen sie zu Tagen wieder vor die Eidgenossen treten. **H.** Als der Landvogt im Thurgau von Niklaus Gall, dem Jungen, den Fall für dessen verstorbenen Vater forderte, wurde dieser verweigert, mit der Bemerkung, der Gestorbene habe das Burgrecht zu Constanz aufgegeben, sei in das Thurgau gezogen und daselbst wie ein anderer Gerichtsherr geachtet und gehalten worden. Die Eidgenossen erwiederten ihm, sie halten sich für den Bezug dieses Falles berechtigt, es erzeuge denn der Betreffende, daß er von den Obern diesfalls gefreit worden sei. Gall ist hierauf von seiner Meinung abgestanden und hat sich mit den Orten über diesen Fall freundlich vereinbart und sie bezahlt. Nun bittet er nebst einigen Edlen und Gerichtsherrn und seiner Freundschaft die Eidgenossen freundlich, da er den Sitz eines Edelmannes und auch einige niedere Gerichte habe, und mit den Gerichtsherrn reise und steuere, so möge man ihn mit Bezug auf die Fälle und Anderes wie die Gerichtsherrn halten, dann wolle auch er sich gegenüber den Eidgenossen wie andere Gerichtsherrn erzeigen. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird das heingebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **I.** I. Abgeordnete der Meister Müller und Bäcker, die vor einiger Zeit wegen des Meyenrechts zu Wyl im Thurgau versammelt waren, eröffnen: 1. Es werden jetzt allenthalben in der Eidgenossenschaft und anderswo ohne Vorwissen der Obrigkeiten Mühlen errichtet, wo früher bei Mannsdenken und länger keine Mühlehoffstatt und keine Gerechtigkeit für eine solche vorhanden gewesen sei. Es sei ferner der Fall, daß Bauern und auch Andere, die das nöthige Vermögen besitzen, aber das Müllerhandwerk und was dazu gehört, nicht kennen, Mühlen an sich kaufen; die bingen dann Knechte, welche von der Sache noch weniger verstehen als die Bauern und Andere, wodurch manchem Wiedermann das Seinige elendiglich verderbt werde. 2. Für die Bäcker wird angeführt, wie allenthalben in den Dörfern außer den Städten Bäckereien errichtet werden und Bäcker sich daselbst niederlassen und backen, gleichviel ob wahrhaft oder nicht, und weder einer Schätzung noch Strafe unterstellt seien, während die dem Meyenrecht

Rapperswyl. 1554, 12. December.

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 31, S. 448.

Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Stiftsarchiv St. Gallen: Vereingelte Abschiede, Acten- und Bücherarchiv.

Gesandte: Schwyz. Christoph Schorno, Panzerherr; Martin Aufdermaur, Seckelmeister. Glarus. Hans Wicher, alt-Seckelmeister; Konrad Hässi, alt-Landvogt im Rheinthal.

I. Vor den Gesandten, als von ihren Obern bezeichneten Mittlern und Thädingsleuten, erscheinen Diethelm, Abt zu St. Gallen, und sein Statthalter zu Wyl, Joachim Waldbmann, im Namen von Decan und Convent des Gotteshauses St. Gallen, eines Theils; Johann Hans Rüdlinger und Hans Müllstein, beide alt-Annmänner im Thurthal; Hans Wittenwyl, Anmann zum Wildenhaus; Jos Beltiser, Anmann, und Jacob Houtli, alt-Weibel, von Wattwyl; Joachim Steiger, alt-Anmann zu St. Johann; Hans Schli (Glarus: Dschli), alt-Anmann zum Wasser; Hans Scherer, Anmann zu St. Peterszell; Heinrich Ambüel, Anmann, und Ulrich Harzenmoser, alt-Anmann auf dem Hemberg, im Namen der sieben (Glarus: fünf) Gemeinden: Thurthal, Wildenhaus, der Höfflinger und Gotteshausleute zu Wattwyl, Gegenharzpuoch auf dem Berg Hemberg, der Gotteshausleute zu St. Johann, zum Wasser (Neßlau) und zu St. Peterszell, in Betreff der Weibel und Schreiber. Der Abt läßt eröffnen: 1. Unter seinen Vorgängern während einigen Jahren und auch unter seiner Regierung sei es Übung gewesen, daß die Gemeinden aus eigener Gewalt dem Abt vier Männer vorgeschlagen haben, aus denen er dann den Weibel gewählt habe. Dem habe er aufgetragen, bei seinen geschwornen Eiden alles Strafbare dem Landvogt anzuzeigen. Wenn nun der Weibel das gethan habe, sei von Seite der Gemeinde großer Unwille auf ihn geworfen und ihm öffentlich gedroht worden, ihn nicht mehr vorzuschlagen, sondern stillzustellen. Die Folge hievon aber sei, daß das Böse nicht mehr verzeigt werde und die Laster unbeftraft bleiben, was der Abt nicht dulden dürfe. Das Vorschlagen der vier Männer Seitens der Gemeinden beruhe nun nicht auf einem Recht, sondern sei aus eigener Gewalt geschehen; diese Gemeinden besitzen keine mehrere Freiheit als diejenigen im untern Amt der Grafschaft Toggenburg. Dasselbst ernenne der Abt einen Weibel, der ihn ehrlich und redlich bedünke und der alle bösen Händel getreulich beim Eid anzeige. Da nun der Abt der rechte Landesherr sei, ihm hohe und niedere Gerichte und alle Gebote und Verbote zustehen, so glaube er auch, berechtigt zu sein, in allen Gerichten, mit Ausnahme von Hemberg, das nie einen Weibel gehabt habe, einen Weibel, der ehrlich und unparteiisch sei, zu nehmen und, wie im untern Amt, denselben schwören zu lassen, alle Frevel anzugeben und berechtigten zu helfen, damit das Uebel bestraft werde und der Weibel nicht aus Furcht, seine Stelle zu verlieren, hinter sich gestellt werde. So verpflege es auch der Bischof von Constanz zu Möslingen, die Frau von Maggenau, Baschi Giel zu Wichwyl und Schultheiß Koller im Rheinthel, wo diese nur die niedern Gerichte haben, die hohen aber dem Abt zuständig seien, und obwohl sie auch wie das obere Amt mit Schwyz und Glarus in gemeinem Landrechte stehen, während der Abt im obern Amt hohe und niedere Gerichte besitze. 2. Der Abt beklagt sich ferner, wie bei den Schreibern in den genannten Gerichten große Unordnung herrsche, es sei in Appellationen, Gehorsambriefen, Zinsbriefen und andern Verschreibungen, die sie durch Prädicanten oder junge Knaben oder andere unerfahrene Leute fertigen lassen; auch kommen mitunter in einem Briefe zweierlei oder dreierlei Schriften vor, wie durch vorhandene Briefe nachgewiesen werden könne; hierüber werde von Fremden und Heimischen sehr geklagt

von Landenbergs Abwesenheit seinem Anwalt, dem Landrichter und den Urtheilsprechern durch einen Notar verkündet worden sei. Mötteli beklage sich nun, daß er, von Landenberg, dessen ungeachtet mit dem Handel bei dem Landgericht weiter fortfahren wolle. Weisung: die Landsatzung der Eidgenossen zu beachten und derselben gemäß vorerst die Appellation auszutragen. 1498, 18. Februar (Sonntag nach St. Valentin). Obiger an Obigen. Hinweis auf das angeführte Schreiben. Er solle die Sache ruhen lassen, bis der Landvogt wieder anherkomme. 1498, 20. März (Donstag vor Oculi). Hans Merz, Landvogt (Titel wie oben), urtheilt zwischen Großheini Zünd und Heinrich Rütimann, beide von Hüttlingen, in Appellation eines beim Landgericht zu Constanz erfolgten Urtheils, das Landgericht habe wohl gesprochen und Zünd übel appellirt. 1498, 4. Mai verhandelt die Tagsatzung über die Appellation zwischen Mötteli und von Landenberg (Anführung: Abschiedeband III. 1. S. 567, **l**). 1498, 7. December (Freitag nach St. Niklaus). Hans Merz, weiland Landvogt (mit gewohntem Titel), bezeugt dem Hans Herzog, genannt Bruder Herzog von Hinterhornburg, daß Gebrüder Ludwig und Bartholomä Heidenhammer vor ihm geredet, sie haben dem genannten Herzog ein „Wyl“ gegeben, darum wollen sie ihn nicht strafen. 1498, 22. September (Mauritiusstag). Melchior Andacher von Unterwalden, Landvogt im Thurgau, verweist mit Urtheil den Hans Mundprat, Bevollmächtigten des Junker Ludwig Rysf, genannt Walter zu Refikon, der an Einigen gewisse Kosten beziehen will, an gemeine Eidgenossen. 1498 (?) derselbe Landvogt urkundet in Betreff eines Spans zwischen der Gemeinde Pfyn und Jacob von Rappenstein, „irem vogt jundern“, wegen des Bruchs, den die von Pfyn auf Möttelis Güter gelegt haben, über welchen Span beide Parteien willführlich auf den Landvogt zu Recht gekommen sind. 1500, 10. Juni (Mittwoch „in Pfingst vyren“). Zwischen Heini Sunderhalben von Wilmergen „by wylund Schultheis in Meiland“, und Hans Rüsperli von Ermatingen erkennt der genannte Landvogt, Sunderhalben habe seine Sache nach Inhalt „vorergangner“ Urtheil wohl „usbracht“. Dieses Urtheil verlangt Rüsperli an die Eidgenossen zu appelliren. Da Sunderhalben von Rüsperli Vertröstung der Kosten verlangt, so erkennt der genannte Landvogt am gleichen Tag, beide Parteien sollen einander Trostung geben. 1500, 12. Juni (Freitag in der Pfingstwoche). Derselbe Landvogt urtheilt zwischen Hans Husmann von Steckborn und Jacob Roler von Wangen, Bevollmächtigtem des Adam Eggmüller von Wangen, in einer aus den niedern Gerichten an den Landvogt gelangten Appellation, Hans Husmann habe wohl appellirt. Landvogt Andacher führt bei diesen Erkenntnissen den gleichen Titel wie früher Merz. 1500, 19. October (Samstag nach Galli) Hieronymus Stocker von Zug, gemeiner Eidgenossen der VII Orte Landvogt im Thurgau, bewilligt dem Junker Martin von Randegg zu Dießenhofen, auf die an den Vogt Ramens genannter Eidgenossen gerichtete Bitte, die Anna Bürgin, seines Bruders Raspar's Wittwe, um 500 Gulden und Zins auf dem Kornzehnten, den er herwärts des Rheins vor der Stadt Dießenhofen von den Eidgenossen zu rechtem Lehen hat, zu versichern. Endlich werde an den Abschied vom 24. Juni 1498 erinnert (Anführung: Abschiedeband III. 1. S. 571 **y**, in unserm Original unvollständig gegeben). g. Die Verhältnisse der spätern Zeit ergeben sich aus folgenden Belegen: Nachdem die Eidgenossen im Jahre 1499 das Landgericht an sich gebracht hatten, sei auf dem Tag vom 28. October genannten Jahres eine Ordnung für das Landgericht erlassen worden, wie sie im Landgerichtsbuche stehe (Anführung wie im Abschiedeband III. 1. S. 643, **aa**). Auf dem Tag vom 6. December 1499 behaupteten die drei Städte, Antheil am Landgericht zu haben (Anführung aus obigem Abschiedeband S. 656, **qq**, in unserm Original unvollständig). 1500, 8. Januar sei ihnen mit Bezug auf das Landgericht entsprochen worden, mit Vorbehalt der Landvogtei und dessen, was die VII Orte vorher im Thurgau gehabt haben (Anführung: Abschiedeband III. 2. S. 3, **hh**). 1505, 24. September seien weitere Begehren der drei Städte zurückgewiesen worden (Anführung: obiger Abschiedeband S. 321, **f**). 1508, 13. November sei über Forderungen Seitens des Bischofs von Constanz, daß diejenigen, die in den kleinen Gerichten des Bischofs und in den hohen der Grafschaft Thurgau sitzen, an des Bischofs Pfalz und nicht vor das Landgericht appelliren sollen, verhandelt worden (Anführung: obiger Abschiedeband S. 441 **f**, hier etwas mager gehalten). 1509, 21. Juli (Maria Magdalena Abend) sei dann zwischen den VII Orten und dem Bischof von Constanz dießfalls ein Vertrag abgeschlossen worden (Anführung wie im Abschiedeband IV. 1. c. S. 1210 in **e**,

Raths, erscheinen: Abt Diethelm, Georg Mangold, Decan, und Joachim Waldbmann, Statthalter zu Wyl, als bevollmächtigte Vertreter des Gotteshauses und Convents St. Gallen an einem; sodann Hans Rüdlinger, Ammann, Martin Edelmann, alt-Ammann, Hans Mülstein, alt-Ammann, Heinrich Kunz, alt-Ammann und Fridli Schärer, alt-Ammann, als Bevollmächtigte der Gemeinde Thurthal, und Ulrich Fohrer, Ammann, Hans Wittenwyler, alt-Ammann, als Bevollmächtigte der Gemeinde zum Wildenhaus, am andern Theil, beiderseits nach gewöhnlichem Brauch und altem Herkommen verfürsprechet, in folgenden Streitangelegenheiten. I. Abt und Convent zu St. Gallen lassen durch Christoph Schorno, Pannerherr und Statthalter zu Schwyz, ihren Fürsprecher, eröffnen: Der Abt habe einen Anstand in Betreff der Weibel und Schreiber mit den Gemeinden der Grafschaft Toggenburg des obern Amts, nämlich Wattwyl, St. Johann, zum Wasser (Neßlau), Peterzell, Hemberg, Thurthal und zum Wildenhaus, gehabt. Rathsboten von Schwyz und Glarus haben dann zu Rapperswyl gütliche Mittel gestellt, welche von fünf Gemeinden angenommen, von Thurthal und zum Wildenhaus aber verworfen worden seien, weshalb der Abt mit den letztern das Recht bestehen müsse. Diese meinen, sie seien mehr gefreit, als die fünf übrigen Gemeinden, während der Abt nicht weniger auch ihr natürlicher Oberherr sei. Da in gemeiner Eidgenossenschaft der Brauch sei, daß der Oberherr Weibel und Schreiber nach seinem Gefallen setze, so meine der Abt, er solle dieses zu thun ebenfalls berechtigt sein, und daß alle Amtsleute ihm Huldigung, Gelöbniß und den Eid leisten sollen, und daß die benannten beiden Gemeinden nicht eigenmächtig Aemter zu besetzen und zu entsetzen haben, welche Beamten ihm dann nicht Huldigung thun, wodurch seiner Gerechtigkeit und Herrlichkeit Abbruch geschehe. Er hoffe, die beiden Gemeinden werden mit Recht angehalten werden, die Wahl der Weibel und Schreiber als ein Recht des Abts anzuerkennen. Für die beiden beklagten Gemeinden antwortet Ritter Jnderhalben, alt-Landammann zu Schwyz, als ihr Fürsprech, sie besetzen die betreffenden Aemter nicht aus eigener Gewalt, sondern seien dessen befreit und sei das von ihren Alvordern auf sie gekommen. Seitdem („wir“) sie an den Abt von St. Gallen gekommen seien, haben sie demselben vier Männer vorgeschlagen, aus denen er den Weibel genommen habe; hiergegen habe kein Abt Einsprache erhoben, außer der jetzige, dem sie dasjenige, was sie ihm schuldig seien, leisten wollen; sie wollen auch nur taugliche Männer vorschlagen, wie das unter seinen Vorfahren auch geschehen sei. Sie glauben wirklich, sie besitzen mehr Freiheiten als andere Gerichte, und legen diesfalls Briefe und Siegel vor, die verlesen und gehört werden. In Betreff der Schreiber sei jeweilen einer, den sie für gut und tauglich erachtet haben, von der Gemeinde gesetzt worden. Sie glauben, der Abt sollte sich hierüber um so weniger beschweren, als sie und nicht der Abt den Schreiber belohnen müssen. Von den Parteien sind folgende Briefe eingelegt worden: einer von denen von Naron aufgerichtet, vom 21. December (St. Thomastag) 1439; einer von Landammann und Rath zu Schwyz mit einer Rathsbotschaft von Glarus erlassen, vom 23. October (Mittwoch vor Simon und Juda) 1510 (Abschiedeband III, Abtheilung 2, S. 513); einer von Hans Edlibach, alt-Landvogt im Thurgau und Hans Haab, Landvogt im Rheinthal, beide von Zürich etc., auf 18. Juli (Donstag nach St. Margrethentag) 1538 (Abschiede IV, Abtheilung 1, c. S. 993); einer von Schultheiß, Ammann und ganzer Gemeinde zu Lichtensteig der Hofsinger im Thurthal etc., gegeben zu Wattwyl den 2. Juli (Sonntag vor St. Ulrich) 1469 (Abschiedeband II S. 398). Der Landrath von Schwyz und die Boten von Glarus erkennen nun: Weil kein Brief ausdrücklich von dem Weibel- und Schreiberamt handelt, ein einziger von dem Ammannamt Meldung thut, was aber nicht hieher bezogen werden kann, und entgegen der Behauptung derer von Thurthal und vom Wildenhaus, sie seien weiter gefreit, als andere Aemter, die angerufene Befreiung eine gemeine ist, welche die fünf übrigen Gemeinden ebenfogut betrifft, als die beiden

Orts-Register.

Willisan. 82. 83. 84. 86. 87. 88. 279. 281. 290. 535.
536. 537. 955. 971. 1239. 1240.

Wimpfen. 661.

Windegg (Gaster). 288. 726.

Winterthur. 327. 455. 472.

Wistlach. 416. 569. 570. 818. 1320.

Wittenbach. 149.

Witteboenf. 1370.

Wolfschneisen. 921.

Wolzach. 168.

Worms, Stift, f. M.-R. Klöster.

Wundschheim (?). 661.

Wuppenau. 681. 686.

Würenlingen. 519, f. M.-R. Klöster.

Württemberg. 210. 265, f. P.-R. Württemberg, von, Herzog.

Würzburg. 332. 333. 660. 776. 875, f. P.-R. Würzburg,
von, Bischof.

Wygersheim, zum Thurm genannt. 685.

Wyton. 82. 88 (?). 192. 279. 281. 634. 1239.

Wyl, St. Gallen. 115. 142. 145. 149 (?). 436. 460. 800.
1092. 1375.

Wyl im Thurgau. 650. 660. 674. 934.

Wylser-Hugelschhofen, f. Hugelschhofen.

Wylser-Ottingen. 133. 417. 566. 570.

Wylserthal. 471. 472.

Wynikon (Lucern). 542.

9.

Yverdon. 133. 150. 151. 428. 564. 643. 738. 1183. 1285.
1361.

Yvonand. 151. 425 (?). 426 (?). 563 (?). 564. 572. 700 (?).
982 (?). 1311. 1312. 1313 (?).

3.

Zabern. 641. 645. 653. 654 (?).

Zeeland (Seeland). 43. 561.

Zehngerichtebund. 116. 231.

Zeiningen. 838. 839.

Zell. 168.

Zihl (Thiele). 12. 57. 113. 120. 378. 544.

Zihlbrücke. 113.

Zofingen. 17. 32. 82. 83. 84. 85. 88. 192. 279. 455. 472.
535. 537. 1170.

Zug: Verschiedenes. 310. 313. 357. 646. 669. 727. 782.
796 (?). 1033. 1099. 1230.

Zugewandte:

Verhältnis zum Reich, f. St. Gallen, Verhältnis zu den
deutschen Kreistagen.

im Verhältnis zum fremden Kriegsdienst. 579. 1280.

Mahnung wegen Kriegsgefahr. 681.

f. die einzelnen zugewandten Orte.

Zürich:

im Verhältnis zur Vereinigung mit Frankreich. 58. 60. 61.
62. 72. 91. 93. 262. 263. 903. 1385.

im Verhältnis zum fremden Kriegsdienst. 10. 62. 92.
165. 581. 602. 606. 608. 623. 783. 1152.

Rechte des Bischofs von Constanz daselbst, f. Constanz,
Bischof.

Verhältnis zu Knonau, f. M.-R. Gerichte hohe und niedere
getheilt, f. auch D.-R. Knonau.

Zu Verhältnis zu den vertriebenen Luggarnesen. 1105.
1106. 1353. 1357.

Streit mit Schaffhausen über die Jurisdiction auf der
Rheinbrücke, f. Rhein, Brücken über denselben.

Verhältnis zu Stammheim, f. M.-R. Gerichte hohe und
niedere, getheilt.

im Verhältnis zu Rütli und Stein, f. M.-R. Klöster Rütli,
Stein.

f. M.-R. Tagfagung, vorörtliche Stellung Zürichs.

im Wädenswyler-Handel, f. M.-R. Wädenswyler-Handel.

Waldmannische Unruhe. 301. 303.

Verschiedenes. 9. 11. 43. 44 (?). 80. 104. 111. 120. 160.
185. 221. 250. 260. 269. 320. 332. 473. 478. 489.
510. 511. 521. 541. 542. 576. 584. 606. 608. 612.
614. 619. 628. 640. 644. 646. 650. 660. 663. 691.
736. 739. 743. 764. 832. 935. 961. 1007. 1026.
1033. 1036. 1146. 1157. 1158. 1168. 1201 (?). 1219.
1322. 1330. 1334.

Zürchersee. 104. 121. 222. 302. 521. 688. 920. 1238.

Zurzach. 44. 119. 431. 776. 829 (?). 836. 961, f. M.-R.

Jahrrechnungen Baden die einzelnen Rechnungen, und
Klöster.

Zwingen. 1343. 1372.

Personen-Register.

- Barikiet, Bernhard, Grandson. 1182. 1285.
 Barlaschga, Bernhard, Como. 1366.
 Barlög (?), Bollenz. 992.
 Barmettler, f. Promettler.
 Bart, Heinrich, Biel, f. Anh. II.
 Barthola, N., Mendris. 102.
 Bartsch, Jos, Sargans (?). 633.
 Bärzen, N., St. Urstg. 1346.
 Bäschli, Hans, Schaffhausen. 1067. 1158.
 Basel, Bischof:
 im Allgemeinen und unbekannte. 1372. 1373. 1374.
 Johann (Senn von Münsingen). 1023.
 Philipp (von Gundelsheim). 23. 842. 879. 1101. 1132.
 1141. 1174. 1331. 1339. 1341. 1342. 1343. 1371.
 1372.
 Melchior (von Lichtenfels). 952. 1010. 1135. 1169. 1335.
 1372. 1374.
 f. auch D.-R. Basel, Bischof, Domstift.
 Basel, von, Commenthur. 253.
 Basel, von, Dompropst, f. Gumpenberg Ambros, Mersperg
 und Befort Johann Werner, Pfirt, von, Sigmund; f. auch
 D.-R. Basel, Bischof, Domstift.
 Bassard (Bastard), Barba, Grandson. 1311.
 Bassard, Pierre, Grandson. 982.
 Bassefontaine, Sebastian de l'Aubespine, Herr zu, französischer
 Gesandter. 707. 728. 729. 734. 739. 753 (?). 754.
 755. 759. 763. 776. 778. 780. 784. 796. 797. 819.
 830. 835. 836. 838. 859 (?). 860. 868. 875. 886. 887.
 888. 894. 899. 902. 906. 907. 910. 913. 928. 930.
 938. 939. 948. 949. 960. 966. 974. 987. 988. 995.
 996. 1010 (?). 1013. 1014. 1024. 1025.
 la Bastie, von, der Herr. 460. 761.
 Bandard, N., Echallens. 132.
 Baulme, de, Johann, Grandson. 425.
 Baumgartner, Urban, Bern. 502.
 Bayonne, von, Bischof, f. Dufresne.
 Beaulfire, Blaise, Grandson. 1181.
 Beaulfire, Johann, Grandson. 1181.
 Beccardie, Stephan, Bugelles. 427.
 Beccaria (Becaris, de Bacharhs), Johann, Luggerus. Eben-
 derselbe heisst Canesa. 808. 987 (?). 1107. 1111, f. auch
 M.-R. Kirchliches Luggerus, den dort vorkommenden
 Schulmeister.
 (Beccaria), Vincenz, Luggerus. 256. 257.
 Bechardot, Pierre, Orbe. 1188.
 Bedano (Bodan), (Jo. Ant.), Luggerus. 808. 946. 1278.
 Beeler, N. (?), Ammann. 543.
 Beleroob (?), del, Johann Baptist. 285.
 Belivier (Bellievre?), von, Herr. 521.
 Bell (Bello), f. Benada und Drello, Francesco Paolo.
 Besselay, von, Abt Johannes. 97.
 Belsey, von, Bischof. 352.
 Bellingingen (Bellidingen), von, Hans Christoffel, zu Hayding
 (Heybinfeld). 332.
 Belling, Hans, Freiburg, f. Anh. II.
 Bellino, Anton, Bira. 554.
 Bello, Francis (von Gavirate), Luggerus. 1109. 1114.
 Bello, Lucia (geborene Muralt), Luggerus. 1109. 1114.
 Bemelburg, von, Cort. 479.
 Benada, Antogna (Tochter des Benada Gavirate), Luggerus.
 1115.
 Benada (Banada, Pann), (Bernardino), (laut Meier: Locarno
 auch genannt Bello). 256. 257. 259. 713. 719.
 Benada, Gavirate (Zürich stellt den Namen Bernardin voran;
 der gleiche wie Benada, [Banada Pann] Bernardino?),
 Luggerus. 1115.
 Benzikoffer, Bernhard, Bern, f. Anh. II.
 Berchtold, Gerold. 1030.
 Berger, Hans, Zürich, f. Anh. II.
 Bergoz (Bergo), Peter, Freiburg, f. Anh. II.
 Berdingen, von, Hans Christoffel, f. Bellingingen.
 Berdingen, von, Valentin, zu Dörzbach (Dursbach). 333.
 480.
 Bernard, Mathey, Grandson. 427.
 Bernard, Schwan, Bellenz. 399.
 St. Bernhard, Prior, Nigli, Pantaleon. 1030.
 Bernhausen, von, Karl. 934. 1059. 1125. 1150. 1163. 1202.
 1241. 1252. 1325. 1349.
 Bernhausen, von, Wilhelm, Glüttingen. 685. 1059. 1125.
 1150. 1163. 1202. 1325.
 Beroldingen, von, Josua, Uri. 389. 394. 675, f. Anh. II.
 Berri, Hans, Langen. 782.
 Berthande (Bertault), N., französischer Tresorier. 176. 357.
 Berthelier, N., Genf. 1295. 1296.
 Berth, Marcellus, Schaffhausen. 95. 1292. 1335, f. Anh. II.
 Befanson, George, Echallens. 568 (?). 1320.
 Befanson, Jacquillon, Echallens. 1318.
 Befire, Girard, Bidrich (Bery). 1089.
 Befon, François, Grandson. 1180. 1284.
 Befon, Melchior, Grandson. 1180.
 Befon, Philibert, Grandson. 1180.
 Befoso, Anton Maria, Luggerus. 807.
 Befler („Böf“), Hans, Uri, f. Anh. II.
 Befmer (Befler), (Magnus?), Uri. 230. 258. 358. 958. 962.
 Befshart, Berni, Schwyz. 290, f. Anh. II.
 Better, N., Ammann, Schänis. 663.
 Beza, Hieronymus, Basel, f. Anh. II. Bischof Basel.
 Biangguin (?), N., Prugiasco. 992.
 Bilgerin, Johann (auch Johann Bilgeri Sailer). 799. 800.
 Bili, Anton, Lucern, f. Anh. II.
 Billwyler, Luz, Wyl. 800.
 Bindhammer, Dietrich, Bern. 153. 429. 1371.
 Binus (?). 1264.
 Bioolley, Bernard, Grandson. 1182.

R.

Rabazott, Donat, Luggarus. 256.
 Räbelaus, Lambach. 875.
 Räber, Anni, Schwarzenburg. 1316.
 Räber, Kaspar, Sigkirch. 165.
 Räber, Klaus, Sigkirch. 165, f. auch Reber.
 Rächenbärger, Galli, Lucern. 1013.
 Radheller (Radhaller), Peter, Schwyz. 292.
 Raffagno, Evangelista, Luggarus. 1114.
 Raffagno, Francisc, Luggarus. 1114.
 Raffagno, Katharina (Frau des Janin), Luggarus. 1114.
 Raffagno, Katharina (Mutter des Francisc und Paulus Raffagno), Luggarus. 1114.
 Raffagno, Margreth, Luggarus. 1114.
 Raffagno, Paulus, Luggarus. 1114.
 Raffagno, Janin, Luggarus. 1114.
 Ragazi (Megazi), Jacobina, Luggarus. 1115.
 Ragazi (Megazi), Peter, Luggarus. 1115.
 Rampon, N., Laus. 665.
 Ramsperg, Hans, St. Gallen. 1219.
 Ramsperg, Jacob, St. Gallen. 631, f. Anh. II.
 Randegg, von, Kaspar, Dießenhofen (?). 1234.
 Randegg, von, Martin, Dießenhofen. 1234.
 Rangnon, von, Guido. 361.
 Ranier, Amie. 841.
 Ranning, Sifrid, Heitersheim. 299.
 Raphael (?), Luggarus. 257.
 Rappenstein, von, Bat Rudolf (Mötteli), Sulzberg. 103.
 168. 323. 1008. 1223.
 Rappenstein, von, Jacob (Mötteli). 1232 (?). 1233. 1234 (?).
 Rappolstein, von, Herr. 472.
 Raron (Rarren), von, Petermann. 147.
 Raron, von, die. 1375.
 Räsch, Hans Ulrich, Freiburg, f. Anh. II.
 Raghöfer, Jost, Lucern. 582. 619.
 Raum (?), Peter, Murten. 821.
 Raverta (Leu: Roberta. Meier Locarno: Riberta), Octavian, f. Terracina.
 Rawelafcha (?), der. 415, f. auch Novalesca und Rowelafcha.
 Raziins, von, Herr. 1007.
 Reber, Anni, Grasburg. 428, f. auch Räber.
 Rechberg, von, Albert, zu Hohenrechberg, zu Staufened. 333.
 479.
 Rechberg, von, Hans, zu Hohen Rechberg, zu Anheim und Scharpsenberg. 479.
 Rechberger, N., Hauptmann, Uri. 10.
 Recherin (?), die alte, Grasburg. 428.
 Rectillat, Hugue, Giez. 427.
 Reding, Georg, Schwyz. 972. 1063. 1074, f. Anh. II.
 Reding, Rudolf, Schwyz, f. Anh. II.
 Regensberg, von, Freiherren. 971.

Reich (Reidt, Rhät), Sylvester, Donauwörth. 1157. 1209.
 1220. 1221.
 Reif, Hans, Freiburg. 805. 817. 1026. 1036. 1040. 1041.
 1044. 1045, f. Anh. II.
 Reif, Peter, Freiburg. 877, f. Anh. II.
 Reif, Wilhelm, Freiburg. 1026.
 Reineck, von, Philipp (Philipp Weit), Würzburg. 332.
 Reinhard, Hans Heinrich, Zülich. 449, f. Anh. II.
 Reinhard, (Hans), Basel. 40.
 Reinhard, Peter, Freiburg. 1026.
 Reinhard, Thoma, Stein. 1330. 1333.
 Reinold (Renault), Bartholomä, Freiburg. 841. 1361,
 f. Anh. II.
 Renhart, Pauli, Freiburg. 509.
 Renz, von, Herr. 316.
 Rettgrat, Georg. 903.
 Reyb (?), Hans (alias Hans Willer), Thurgau (?). 1352.
 Reynold, Bartholomä, Freiburg, f. Reinold.
 Rheinau, Aebte:
 Bonaventura (von Wellenberg). 1231.
 Hans Heinrich Schänf. 1142.
 Rhodiser-Herren, f. M.-R. Orden, Ritterorden, St. Johannes.
 Ribi, Konrad, Ermatingen. 1257.
 Riboud, Francois, Grandfon. 1315.
 Richard, Antoine (?). 848.
 Richard, Hans, Sonvilier. 1089.
 Richard, Pierre, Orbe. 1083. 1188.
 Richermut, f. Rychemut.
 Ridler, Hans, Hüttlingen. 1229.
 Riedmatten, von, Hans, (Wallis). 1013.
 Riffli, Heinrich, Zug. 781.
 Riget, Baptista, von der Treiß. 801. 802.
 Riga, f. Ripa.
 Riga (Ripa, Riva), Johann Francischin, Luggarus. 1114.
 Ripa (Riga), Anna, Luggarus. 1114.
 Ripa, Bernharbin, Luggarus. 1114.
 Ripa (Riga), Johann Anton, Luggarus. 1114.
 Ripa (Riga), Magdalena, Luggarus. 1114.
 Ripa (Riga), Niklaus, Luggarus. 1114.
 Riser, Hans, Unterwalden. 785, f. Anh. II.
 Ristin, Guillaume, Orbe. 1187.
 Riso, Wilhelm, Murten. 570. 1019.
 Risi (Rifli), Hans, Bül. 800.
 Ritius, Johann Angelus, Gesandter des Kaisers und des
 Gubernators von Mailand. 8. 17. 18. 36 (?). 41. 49.
 71. 74 (?). 80 (?). 119. 161. 184. 198. 332. 473. 507.
 515. 547 (?). 554. 558 (?). 578. 580. 608. 610. 612.
 614. 624. 629. 646. 648. 660. 669. 682. 708. 733.
 784. 866. 893. 894. 906. 939. 967. 1203. 1250.
 1263. 1267. 1334. 1392.
 Ritter, Balthasar, Uri. 286. 288. 292. 293 (?).
 Ritter, Heinrich, Lucern, f. Anh. II.

Schottland, von, Königin, (Maria). 558. 583. 598. 599.
636. 778. 1389.
Schonb, Johann Vit, f. Anh. II, Bischof Basel.
Schreyer, N., Grasburg. 153.
Schreiber, Meinrad, Schwyz, f. Anh. II.
Schreiber, Peter, Piemont. 423.
Schrutt, Fridli, Bellenz. 413.
Schryber, Martin (?). 1323.
Schübel, Gally, Schwyz (?). 413.
Schuhmacher, Lusi (Lunzi, Leonz?). 234.
Schuhmacher, die, Baden. 205.
Schuler, Baliser, (Glarus?). 543.
Schuler, Hug. 859. 886. 887.
Schuler, (Paul), Glarus, f. Anh. II.
Schuler, N. 42.
Schuler (Schüller). 121.
Schultheiß vom Schopf, Marx, Zürich, f. Anh. II.
Schwaben als Volk überhaupt. 1164.
Schwallbach, von, Konrad. 1230.
Schwallbach, von, Adam, Tobel. 1059. 1163. 1252. 1325.
Schwaller, S. (?), Solothurn, f. Anh. II.
Schwaller, Urs, Solothurn. 741 (?). 1088, f. Anh. II.
Schwanberg, Niklaus, St. Gallen. 595. 1068, f. Anh. II.
Schwänd, Anna, Altstätten. 944.
Schwarzmuirer, Hans, Zug, f. Anh. II.
Schweden, von, König. 1389.
Schwediower, Hans. 555.
Schweidlin, Magdalena, Zürich (?). 1261. 1271.
Schweizer, N., Willisau. 971.
Schwieri, N. (?), Baden. 119. 341. 520. 684. 798. 950.
Secretan, Antoine, Orbe. 1189.
Segeffer, Bernhard, Kaiserstuhl. 109. 468. 578. 586. 629.
685. 862. 938. 951. 1079. 1128. 1130. 1209. 1220.
Sehor (?), Anton, Piedmont (Piedmonte?). 443.
Seiser, Benedict, Grasburg. 566.
Seiser, Hieronymus, St. Gallen. 1261. 1268.
Seiler, Uli, Schwarzenburg. 1316.
Seiler, (Ulrich), Landvogt, Toggenburg. 543.
Seiler, N., Nachrichten. 519.
Semichen, von, Jörg Ludwig, zu Hohenrottenheim. 332.
Senff, Georg, Landeron. 1162.
Senta (?), della, Anton, Bellenz (?). 1081.
Sept, Balthazar, Genf. 1246. 1296.
Sept, Michiel, Genf. 1296.
Serner, Michel, Uznach (Gaster?). 663.
Sesinger, Martin, Freiburg. 805, f. Anh. II.
Seßler, Hieronymus, Basel. 1271.
Sforza, Franz, Herzog von Mailand. 17. 18. 19.
Sforza, Maximilian, Herzog von Mailand. 59. 63.
Sibler, Niklaus, Lucern. 508. 713, f. Anh. II.
Siegelmann, Afimus, f. Anh. II, Bischof Basel.
Sigrist, Hans, Unterwalden. 391, f. Anh. II.

Sinner, Ulrich, Herderen. 1256.
Sisned (?), von, Freiherr. 629.
Sitten, von, Bischof:
im Allgemeinen und unbekannte. 224. 233. 274. 275.
277. 609. 625.
Johann, Jordan. 12. 275. 1133.
Sitz, Hans, Rheintal. 1259.
Sigerin, von, Rodo, Lavis. 953. 955, f. auch Rodo.
Sol, de, Peter, Lavis. 1275.
Soldann, Philipp, Vogt zu Romf. 332.
Somis (alias Semli, eigentlich Berichti, Abschied von 1501,
26. Januar), Heinrich, Wyl. 115.
Sommaz, von, Jacob, Bellenz. 316.
Sommaz, von, Leonhard, Bellenz. 316.
Sommerow, Peter, Grasburg. 153.
Sonnenberg, Christoph, Lucern. 1257.
Sonnenberg, Hans, Lucern. 1230.
Sonnenberg, Wendel, Lucern, f. Anh. II.
Sonnenberg, von, Grafen. 44. 1328.
Sorg, Konrad, Schaffhausen, f. Anh. II.
Sovaris, Perrot, Greyerz. 1117.
Spanien, von, Prinz (Philipp). 43. 1014. 1122.
Spanier, Kaufleute und im Allgemeinen. 975. 1161.
Spanier, als Kriegspost. 156. 170. 329. 361. 676. 738.
777. 858. 1123.
Spanoflechi von Lisan (Lisan), Grafen. 480.
Spät, Friedrich. 9. 17. 37.
Spät, Georg, Sulzburg. 947.
Speck, Schwarzhans. 320.
Spiegelberg, Dthmar (?), Schaffhausen. 175.
Spiegelberg, Thoma, Schaffhausen. 177 (?). 364. 400, f.
Anh. II.
Spielmann, Anton, Bern, f. Anh. II.
Spiller, Hans, Zug, f. Anh. II.
Spiritus, Anton, Murtlen. 569.
Spiritus, Jakob, Murtlen. 821.
Spörkin, Hans, f. Engelberg, Aebte.
Sprenger, Rudi, Weinfelden. 885.
Sproß, Hans Heinrich, Zürich. 445. 662. 765. 792. 793.
794 (?). 838. 839. 861. 900. 904. 907. 942. 944. 947.
948. 949. 972. 973 (?). 974. 1000. 1067. 1068. 1071.
1074. 1076. 1098. 1159. 1162. 1168. 1214. 1219.
1220. 1266, f. Anh. II.
Spychermann, Dthmar, St. Gallen. 1219.
Stäheli, Heinrich (Niggel), Fijchingen. 320.
Stäheli, f. Störchli.
Stähli, Rudolf, Bremgarten. 42.
Stalder, N., Vogt. 728.
Stapfer, Rudolf, Bremgarten. 247. 676. 833. 854.
Starf, Urs, Solothurn, f. Anh. II.
Starzit (?), di, Schwan, Comorino. 230.
Staub, Uli, Aeschi (?). 538.

Bonett, Anton. 691.
 Bonstille, Niklaus, Unterwalden, f. Anh. II.
 Bonmatt, Balthasar, Unterwalden, f. Anh. II.
 Borheim, Konrad, Rheinfelden. 1163.
 Bondan (Bondan), f. Dann, von.
 Boze, Gaspard, Grandson. 1180.
 Builliod, Allix, Grandson. 1311.
 Buillio (Builliod), Aymoz, Grandson. 818.
 Byconte (?), von, Grajen. 1130.

B.

Bädenswyl, von, Rudolf. 301. 302. 303.
 Wagenbach, N., Freiburg (?). 861.
 Wagner, (Johann), Schwyz. 491. 492.
 Walchen, f. M.-R. diesen Art.
 Waldburg, von, Truchseß. 342.
 Waldfkirch, Christoph, Schaffhausen. 680, f. Anh. II.
 Waldmann, Joachim, Wyl. 1092. 1375.
 Wallier, Peter, Neuenburg. 599.
 Wallis, Bischof, f. D.-R. Wallis Bischof.
 Walmanfchyn, Peter Anton, Luggarus (?). 830. 831.
 Walp, Johannes Antonius. 532.
 Wandel, Peter, Genf, f. Anh. II.
 Wanzener, N., Rheintal. 513.
 Warefino, Camil, Mailand. 1366.
 Wannen, François, Orbe. 1321.
 Warrstett, von, Niklaus. 479.
 Watt, von, Hug, St. Gallen. 978.
 Watt, von, Joachim, St. Gallen. 34. 60. 62. 91. 105. 114.
 118. 120. 447.
 Wattenwyl, Johann Jacob, Bern. 29. 41. 133. 600. 601.
 869, f. Anh. II.
 Weber, N., (Schwyz ?). 270.
 Weder (Weder ?), Töni, f. Weder.
 Wegmann, Hans, Zürich. 166. 198. 211. 341. 434. 440.
 456. 508. 519. 576, f. Anh. II.
 Wegmann, Jacob, Zürich. 759.
 Wehrli, f. Werli.
 Weiner, Ruman, Schwarzenburg. 1317.
 Weingarten, von, Abt, Gerwil. 585. 586.
 Weingarten, von, (Hans, Wolfgang ?), Venner, Bern. 372.
 495.
 Weingarten, von, Wolfgang, Bern. 1368, f. Anh. II.
 Weissenbach, zum, Heinrich, Obwalden, f. Anh. II.
 Welten, von, Karl, zu Welten und zu Greghheim. 479.
 Welschen, Hieronymus, Wallis, f. Anh. II.
 Welfer, die, Augsburg. 160. 1215.
 Welter, Amalia. 216.
 Weltiser, Jos, Wattwyl. 1092.
 Welwort (Welwat), von, Jörg Rauhart. 333.

Wendelsfori, von, Niklaus, Pfeffingen, f. Anh. II, Bischof
 Basel.
 Wenge (Wengi), von, (Niklaus), Solothurn. 501.
 Weniger, David, St. Gallen. 1219.
 Werdenberg, von, Grajen. 44. 1328.
 Werder (?), Franz, Plurs. 720.
 Werli (Werli), Hans, Freiburg. 566. 702. 819. 983. 1312.
 1317.
 Werli (Wehrli), Hans, Thurgau. 5. 14.
 Werli (Wehrli), Kaspar (?). 370.
 Werli (Wehrli), Martin, Frauenfeld. 381. 389 (?). 396. 619.
 679. 800.
 Werli (Werli), Niklaus, Freiburg, f. Anh. II.
 Werra (Werro), Franz, Freiburg. 1041 (?), f. Anh. II.
 Werro, Franz, Murten. 418.
 Wettingen, Aebte:
 Peter (Eichhorn). 211. 514.
 (Georg) Müller. 714.
 Wiblingen, Abt, Heinrich. 585.
 Wichser, Hans, Glarus, f. Anh. II.
 Wichser, Peter, Glarus. 741.
 Widler, Oswald, Zürich. 123. 958.
 Widmer, Hans, Zug. 310. 357. 358.
 Wiederkehr, Hans, Dietikon. 105.
 Wiegand, Heini, Grandson. 151.
 Wiestein, (Urs), Solothurn. 1088, f. Anh. II.
 Wien, Bischof, Johann Fabri. 336. 337. 339. 387. 470.
 Wijat, Bernard, Schallens (?). 1320.
 Wild, Hans (?) (Hans Jacob ?), Basel. 955. 1116. 1118.
 Wild, Thoma, Freiburg, f. Anh. II.
 Wilderich, Melchior (Ulrich), (Unterwalden). 991, f. Anh. II.
 Wilderich, Ulrich, Unterwalden, f. Wilderich, Melchior und
 Anh. II.
 Willading, Kaspar, Bern, f. Anh. II.
 Willian, Anton, Murten (?). 1018.
 Willpert, Hans, Lucern. 1013.
 Wilmesdorf, von, Hans. 479.
 Wipplingen, von, Herr. 409.
 Wirz, Bartholomä, Knutwyl (?). 84. 281.
 Wirz, Bat, Zürich. 781.
 Wirz, Hans, Unterwalden. 1026. 1043. 1044. 1138, f. An-
 hang II.
 Wirz, Hans Thoma, Zürich. 726.
 Wirz, Heinrich, Obwalden. 971. 1168. 1208. 1257. 1265.
 1271. 1356.
 Wirz, Jacob (?). 631.
 Wirz, Niklaus, Obwalden. 75. 122. 123. 136. 137 (?). 138.
 167. 177. 223. 228. 247. 256. 257. 354. 355. 385.
 422. 423. 438. 439. 442. 455. 469. 713. 808. 852.
 862, f. Anh. II.
 Wirz (Wirz), Wolfgang, Lucern, f. Anh. II.
 Wirz, N., Fährich, Bellenz. 540.